

Landkreis Oberhavel

# Satzung zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne (Bioabfallsatzung)



# **Satzung**

## **zur Durchführung eines Modellversuches Biotonne im Landkreis Oberhavel (Bioabfallsatzung)**

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2016, Beschluss Nr. 5/0169 die folgende Bioabfallsatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Der Landkreis Oberhavel führt auf der Grundlage des § 25 Abfallentsorgungssatzung einen Modellversuch zur getrennten Bioabfallsammlung mittels Biotonne gemäß dieser Satzung durch. Die bereits bestehende Laubsack- und Strauchschnittsammlung wird von dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmung Bioabfälle**

Bioabfälle i. S. des KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Garten- und Parkabfälle,
- b) Landschaftspflegeabfälle,
- c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die den unter a) und b) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

### **§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuches**

- (1) Für die getrennt Sammlung von Bioabfällen wird das System der Biotonne ab dem 01.06.2017 in einem Teilgebiet des Landkreises Oberhavel durchgeführt.
- (2) Das Teilgebiet des Modellversuches umfasst:
  - a) die Gemeinde Birkenwerder,
  - b) die Stadt Hennigsdorf,
  - c) die Stadt Hohen Neuendorf.
- (3) Der Modellversuch wird zunächst befristet bis zum 31.12.2019 durchgeführt.

#### **§ 4 Bioabfallbehälter (Biotonne)**

- (1) Für die Sammlung der Bioabfälle sind Abfallbehälter nach DIN 840-1 mit 120 l Fassungsvermögen (max. 60 kg Füllgewicht) mit braunem Deckel zugelassen. Der Landkreis Oberhavel kann im Einzelfall Biotonnen mit einem anderen Fassungsvermögen insbesondere für Großwohnanlagen zulassen.
- (2) Andere Stoffe als Bioabfälle nach § 2 dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.
- (3) Berechtigter zur freiwilligen Inanspruchnahme der Bioabfallsammlung mittels Biotonne sind private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche innerhalb des in § 3 Absatz 2 genannten Teilgebietes.
- (4) Die Biotonne ist vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, der die Leistung auf freiwilliger Basis in Anspruch nimmt, vorzuhalten und mit einem elektronischen Erfassungssystem (IDENT-System) durch den beauftragten Dritten des Landkreises Oberhavel ausstatten zu lassen. Hierzu sind in Anwendung von § 13 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung die Anträge auf Einbau des IDENT-Systems an den beauftragten Dritten zu richten.

#### **§ 5 Entleerungsrhythmen**

- (1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Biotonnen erfolgt 14-täglich.
- (2) Der § 17 Absatz 4 bis 6 der Abfallentsorgungssatzung (Häufigkeit und Zeit der Abfuhr) gilt entsprechend.
- (3) Bei Unterbrechung der Entsorgung gilt § 21 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend.

#### **§ 6 Bereitstellung der Biotonne, Behälterstandplätze und Zuwegungen**

- (1) Hinsichtlich Bereitstellung der Biotonne zur Entleerung, Behälterstandplätze und Zuwegungen gelten die §§ 18 und 19 der Abfallentsorgungssatzung für die Biotonne entsprechend.
- (2) Die Entleerung der Biotonne erfolgt nicht, wenn sie nicht gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß, d. h. nicht rechtzeitig oder nicht den Anforderungen an die Standplätze oder Zuwegungen entsprechend, bereitgestellt oder wenn entgegen § 4 Absatz 2 eine Befüllung mit anderen Abfällen als den nach § 2 genannten Bioabfällen festzustellen ist.

#### **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die freiwillige Inanspruchnahme der Bioabfallsammlung mittels Biotonne werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für jede Entleerung der 120 l-Biotonne beträgt 4,70 EUR. Hat der Landkreis Oberhavel im Einzelfall eine Biotonne mit einem anderen Fassungsvermögen als 120 l zugelassen, errechnet sich die Gebühr für deren Entleerung linear zum Fassungsvermögen der 120 l-Biotonne.

- (3) Die Höhe der Gebühren im Erhebungszeitraum gemäß § 10 Absatz 1 bemisst sich nach der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfallbehälters wegen verdichtetem, verklumptem oder angefrorenem Inhalt nicht vollständig erfolgen konnte.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 4 und 5 der Abfallgebührensatzung entsprechend für die Bioabfallentsorgung mittels Biotonne.

## **§ 9 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Bioabfällen mittels Biotonne entsteht mit der Bereitstellung der Biotonne zur Entleerung. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Biotonne vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abgemeldet wurde (Ausbau des IDENT-Systems durch den beauftragten Dritten des Landkreises Oberhavel).


## **§ 10 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.  
Auf die Gebühr werden Vorauszahlungen nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr, erhoben. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und den in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.
- (3) Die Gebühr, die sich aus der Vorauszahlung für das Kalenderjahr und der Verrechnung von Differenzen nach Absatz 2 zusammensetzt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen, frühestens aber zum 15.03. des Kalenderjahres fällig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oranienburg, 12.12.2016

  
Ludger Weskamp  
Landrat